

## ***Satzung des “MUSIKUS - Musikverein Diestedde 1999 e.V.”***

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen “MUSIKUS - Musikverein Diestedde 1999 e.V.” und hat seinen Sitz in 59329 Wadersloh, Ortsteil Diestedde, Kreis Warendorf. Er wird nachfolgend kurz Verein genannt.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in 59269 Beckum, Kreis Warendorf, eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

- 2.1 Der Verein dient der Förderung der Musik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- 2.2 Um diesen Zweck zu erreichen, strebt der Verein folgende Ziele an:
  - 2.2.1 Trägerschaft und Förderung des seit dem 9.9.1990 bestehenden “Blasorchesters Diestedde”,
  - 2.2.2 Förderung der Ausbildung von Musikerinnen und Musikern, besonders des musikalischen Nachwuchses,
  - 2.2.3 fachbezogene Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen der Gemeinde Wadersloh und der Musikschule Beckum-Warendorf,
  - 2.2.4 Teilnahme an Wettbewerbs- und Kritikspielen,
  - 2.2.5 Veranstaltung und Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
  - 2.2.6 Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Volksmusikverbandes und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände,
  - 2.2.7 Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde Wadersloh,
  - 2.2.8 Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege,
  - 2.2.9 Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- 3.3 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen dem als gemeinnützig anerkannten “Heimatverein Diestedde e.V. (Freistellungsbescheid des Finanzamtes Beckum vom 23.11.98, Steuer-Nr: 304/5860/0049) zufallen. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem Finanzamt Beckum.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Dem Verein gehören an
- a) aktive Mitglieder (Musiker/innen)
  - b) fördernde Mitglieder und
  - c) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft ist auch in Form einer Familienmitgliedschaft möglich.

- 4.2 Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die nach Vermittlung des Vereins Musikunterricht nehmen oder als Mitglieder in einer Gruppe des Vereins regelmäßig an Proben und Auftritten teilnehmen.
- 4.3 Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr oder juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell/materiell fördern.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Musik und/oder den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sie entrichten keine Beiträge und haben kostenlosen Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

#### **§ 5 Aufnahme in den Verein**

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigte(n)/gesetzliche(n) Vertreter(in).
- 5.2 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
- 5.3 Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

#### **§ 6 Austritt und Ausschluß**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- a) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluß erfolgt mit dem Datum der Beschlußfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung.

- 6.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Alle Mitglieder haben das Recht,
- a) nach den Bestimmungen der Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
  - b) sich von den zuständigen Mitarbeitern/Angestellten des Vereins ausbilden zu lassen,
  - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
- 7.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- 7.3 Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- 7.4 Alle Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag jährlich durch Bankeinzug. Schüler(innen), Studentinnen/en, Ersatz- und Wehrdienstleistende zahlen als aktive Mitglieder 50% der geltenden Beiträge, sofern keine Familienmitgliedschaft gegeben ist. Sie können bei entsprechendem Nachweis vierteljährliche Zahlungen leisten.
- 7.5 Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

## **§ 9 Hauptversammlung**

- 9.1 Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Quartal spätestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen. Der Vorsitzende bestimmt den äußeren Rahmen und leitet die Versammlung, im Falle seiner Verhinderung leitet sein Stellvertreter.

- 9.2 Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens bis zum 31. Januar des neuen Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt.
- 9.3 Die Hauptversammlung ist zuständig für die
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzplanung und -gestaltung,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) abschließende Beschlußfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen,
  - g) Aufnahme von Krediten über 20.000,- DM im Einzelfall oder 50.000,- DM Kreditsumme pro Geschäftsjahr oder Tätigung von Einzel-Investitionen von mehr als 50.000,- DM,
  - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) Erlaß und Änderung der Ehrungsordnung und sonstiger Ordnungsregeln des Vereines,
  - k) Beschluss und Änderung der Satzung des Vereins und
  - l) Auflösung des Vereins.
- 9.4 In der Hauptversammlung sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen (juristische Personen) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.5 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer/Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Zeit und Dauer der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, des Wahlleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Wahl- und Abstimmungsergebnisse und die Art der Wahl/Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 10 Vorstand**

10.1 Der Vorstand besteht aus dem

geschäftsführenden Vorstand mit der/dem

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| a) Vorsitzenden,                          | b) stellvertretenden Vorsitzenden, |
| c) Geschäftsführer(in)/Schriftführer(in), | d) Kassenwart(in),                 |

sowie dem erweiterten Vorstand mit der/dem

e) 2. Geschäftsführer(in)

f), 2. Kassenwart(in)

g) bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern, davon eine(r) als Vertreter der Jugend.

- 10.2 Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung von musikalischen Leiterinnen und/oder Leitern und anderen Fachkräften. Für Abstimmungen und Protokollierungen gelten ansonsten die Bestimmungen des § 9, Ziff. 5 entsprechend.
- 10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
- 10.4 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern, dem Beirat oder Ausschüssen übertragen. Deren Planungen und Lösungsvorschläge bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 11 Beirat**

Der Beirat unterstützt den Vorstand mit Rat und Tat bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er besteht aus Personen, die in Verbindung mit dem Vorstand unter dessen Leitung mindestens einmal im Jahr tagen. Die Mitglieder des Beirates werden unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitgliederversammlung durch den Vorstand berufen. Sie übernehmen nach Interesse und Fähigkeiten einzelne Sachaufgaben im Sinne der Zielsetzung des Musikvereines.

## **§ 12 Kassenführung / Kassenprüfung**

- 12.1 Die/der Kassenwart(in) ist für die ordnungsgemäße, sorgfältige Erledigung aller Kassengeschäfte im Sinne der Beschlussfassung der Vereinsorgane verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist chronologisch, gegliedert nach Sachbereichen, Buch zu führen. Die Buchungen sind zu belegen. Sachvermögen ist in Bestandsverzeichnissen zu erfassen. Grundsätzlich sind alle Einnahmen auf ein Konto des Vereins einzuzahlen und ordnungsgemäß zu verwalten; eine Barkasse kann bei analoger Anwendung der vorstehenden Grundsätze eingerichtet werden.
- 12.2 Die/der Kassenwart(in) ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Kassenprüfern alle dazugehörigen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Zur Hauptversammlung legt sie/er einen Kassenbericht vor.

- 12.3 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr, zeitnah vor der Hauptversammlung, die Kassenführung sorgfältig zu prüfen. Fällt ein(e) Kassenprüfer(in) aus oder ist sie/er verhindert, wird sie/er von einer/m regulär ausgeschiedenen Kassenprüfer(in) vertreten.

### **§ 13 Haftungsbegrenzung**

- 13.1 Die Vertretungsbefugnis der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretenden Vorstandsmitglieder wird auf das Vermögen des Vereins begrenzt. Damit haftet der Verein aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, nur mit seinem Vereinsvermögen.
- 13.2 Die für den Verein handelnden Berechtigten haften dem Verein gegenüber nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.
- 13.3 Vor größeren Geschäftsabschlüssen soll dem Geschäftspartner des Vereins dieser Teil der Satzung schriftlich zur Kenntnis gegeben werden. Die Haftung des Vereins entfällt bei schuldhaftem Handeln der Vereinsvertreter.

### **§ 14 Wahlen und besondere Bestimmungen**

- 14.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die /der Jugendvertreter(in) wird nur von den jugendlichen Mitgliedern als Beisitzer in den Vorstand gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In jedem Jahr scheidet jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, und zwar in den Jahren mit
- |                      |   |   |
|----------------------|---|---|
| gerader Jahreszahl   | - | der/die stellvertretende Vorsitzende,                       |
|                      | - | die/der Kassenwart(in),                                     |
|                      | - | die/der 2. Geschäftsführer(in)/Schriftführer(in)            |
|                      | - | ein/e Beisitzer(in), und mit                                |
| ungerader Jahreszahl | - | die/der Vorsitzende   |
|                      | - | die/der Geschäftsführer(in)/Schriftführer(in)               |
|                      | - | die/der 2. Kassenwart(in).                                  |
|                      | - | ein(e) weitere(r) Besitzer und die/der Jugendvertreter(in). |
- 14.2 In jedem Jahr werden zwei Kassenprüfer neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- 14.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muß in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
- 14.4 Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes, mit dem die 50% Ausscheidungsquote übertroffen wird, einzuberufen ist.

- 14.5 Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein(e) Wahlleiter(in) gewählt. Sie/er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt wird. Auf Antrag wird geheim gewählt.
- 14.6 Ein(e) Bewerber(in) gilt als gewählt, wenn sie/er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber(innen) die absolute Mehrheit, so wird zwischen den beiden mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
- 14.7 Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen) wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

## **§ 15 Ehrungen**

- 15.1 Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein eine Ehrennadel in Silber und Gold.
- 15.2 Einzelheiten werden in einer Vereins- bzw. Ehrenordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
- 15.3 Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrenordnung.

## **§ 16 Musikalische Leitung (Orchesterleitung)**

- 16.1 Der/dem musikalischen Leiter(in) / Orchesterleiter(in) obliegt die Leitung und Betreuung des Orchesters (Blasorchester Diestedde) und gegebenenfalls seiner Unterabteilungen. Sie/er unterliegt keinem Wahlverfahren.
- 16.2 Sie/er wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Einzelheiten sind durch Vertrag zu regeln.
- 16.3 Sie/er nimmt auf Einladung des Vorstandes an Sitzungen teil und berät den Vorstand ohne Sitz und Stimme im Vorstand.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

## **§ 18 Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muß auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.  
Das Vermögen wird bei einer Auflösung gemäß § 3 verwendet.

